



Brüssel, den 26. Mai 2020
(OR. en)

8223/20

LIMITE

COASI 47
ASIE 33
CFSP/PESC 420

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen
Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu Afghanistan

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu Afghanistan in der von der Gruppe „Asien-Ozeanien“ und vom PSK am 26. Mai 2020 vereinbarten Fassung.

Schlussfolgerungen des Rates zu Afghanistan

1. Unter Hinweis auf frühere Schlussfolgerungen des Rates zu Afghanistan, insbesondere jene vom 8. April 2019, bekräftigt die Europäische Union ihre unverbrüchliche politische Zusage, dass sie das afghanische Volk auf seinem Weg zu Frieden, Sicherheit, Stabilität, Demokratie, Wohlstand und Eigenständigkeit unterstützen wird.
2. Frieden und Wohlstand in einem vom Terrorismus befreiten Afghanistan sind eine Grundvoraussetzung für Stabilität und Entwicklung im Lande sowie in der gesamten Region und darüber hinaus. Deshalb muss eine auf dem Verhandlungswege herbeigeführte politische Einigung, die zum Frieden führt, auf den Fortschritten der letzten 19 Jahre im Bereich Demokratie und Menschenrechte aufbauen. Im Zuge dieses politischen Prozesses müssen die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit, Verfassungsordnung und nationale Einheit Afghanistans gestärkt werden und muss es gelingen, die Abhängigkeit des Landes von internationaler politischer und finanzieller Unterstützung schrittweise zu verringern.
3. Die EU fordert die Regierung und alle afghanischen Akteure – auch die traditionellen, ethnischen und religiösen Anführer sowie die bewaffneten Gruppen, insbesondere die Taliban – nachdrücklich auf, die derzeitige historische Chance für einen dauerhaften Frieden und eine echte Aussöhnung entschlossen zu nutzen. Alle müssen unverzüglich aktiv an einem konstruktiven und inklusiven Friedensprozess unter afghanischer Leitung und Verantwortung mitwirken, der alle Beteiligten, insbesondere Frauen, Minderheiten und die Zivilgesellschaft insgesamt einbezieht. Die Forderungen und Bedürfnisse im Hinblick auf die zahlreichen Kriegsoffer – einschließlich der Menschen mit Behinderungen, Binnenvertriebenen und Flüchtlinge – müssen bei den Friedensverhandlungen und in etwaigen späteren Abkommen berücksichtigt werden. Dabei sollten die Hoffnungen der Mehrheit der afghanischen Bürgerinnen und Bürger auf Frieden, Stabilität und wirtschaftliche Entwicklung auf Grundlage der Fortschritte, die die Islamische Republik Afghanistan seit 2001 erzielt hat, erfüllt werden. Die EU erwartet von der Regierung und allen politischen Akteuren, dass sie zum weiteren Aufbau eines Staates mit starken und transparenten Institutionen beitragen, der allen afghanischen Bürgerinnen und Bürgern ohne Diskriminierung menschenwürdige Lebensbedingungen bietet. Im Einklang mit der Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bekräftigt die EU, dass Frauen an allen Friedensinitiativen, auch an formellen und informellen Friedensverhandlungen, substanziell beteiligt werden müssen.

4. Die EU begrüßt die politische Einigung zwischen Präsident Ghani und Dr. Abdullah als wichtigen Schritt zur Konsolidierung der Republik und als Fortschritt auf dem Weg zur Aussöhnung und zu einem dauerhaften Frieden. Sie appelliert an die Regierung, am Kurs einer inklusiven und verantwortungsvollen Staatsführung festzuhalten und sicherzustellen, dass sich ein heterogenes und inklusives Verhandlungsteam, dem führende Vertreter der Politik und der Zivilgesellschaft Afghanistans, auch Frauen, angehören, wirklich an den innerafghanischen Verhandlungen beteiligen kann. Dabei ist die Verfassungsordnung unbedingt zu achten.

5. Die EU fordert die Taliban auf, zu zeigen, dass sie tatsächlich und einschränkungslos zum Frieden bereit sind, und so Vertrauen zu schaffen, damit die innerafghanischen Verhandlungen unverzüglich beginnen können. Die Taliban müssen zu den Verpflichtungen stehen, die sie mit dem am 29. Februar in Doha unterzeichneten bilateralen Abkommen mit der Regierung der Vereinigten Staaten eingegangen sind. Das unannehmbare Ausmaß der Gewalt und die fortgesetzten Terroranschläge der Taliban nach Doha laufen diesen Erwartungen zuwider und untergraben die Aussichten für die innerafghanischen Verhandlungen; diese Gewalt ist inakzeptabel und muss sofort eingedämmt oder beendet werden, bis ein rascher vollständiger Waffenstillstand in Kraft tritt. Auch begehen beide Seiten nach wie vor Gewalttaten gegen Zivilpersonen, was inakzeptabel ist und gegen das humanitäre Völkerrecht verstößt, den humanitären Bedarf verschärft und das Vertrauen, das für diese Verhandlungen nötig wäre, grundlegend erschüttert. Die EU verurteilt mit aller Entschiedenheit die Angriffe auf humanitäre und medizinische Einsatzkräfte und Einrichtungen, einschließlich des schrecklichen Angriffs auf das Dasht-e-Barchi-Krankenhaus in Kabul vom 12. Mai. Der Gefangenenaustausch, in den die Regierung über ihre Verpflichtungen hinaus eingewilligt hat, ist inzwischen im Gange; die Taliban müssen ihre Gefangenen und Geiseln wie versprochen freilassen, und bereits im gegenwärtigen Stadium müsste es möglich sein, die innerafghanischen Verhandlungen ohne weitere Verzögerung aufzunehmen. Die EU betont, dass die politische und finanzielle Unterstützung, die sie morgen für die Zukunft des Landes leisten wird, davon abhängt, dass alle Akteure in Afghanistan – insbesondere die Taliban – heute Engagement und Kooperationsbereitschaft an den Tag legen.

6. In dieser Hinsicht unterstützt die EU uneingeschränkt den weltweiten Aufruf des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 23. März 2020 zu einem sofortigen humanitären Waffenstillstand, der es ermöglicht, die Anstrengungen auf die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu konzentrieren und Menschenleben auf allen Seiten zu retten. Ein dauerhafter und umfassender Waffenstillstand ist ein weiterer Schritt, der zu Beginn der innerafghanischen Verhandlungen erfolgen muss.
7. Die EU unterstützt vorbehaltlos die Resolution 2513 des VN-Sicherheitsrates vom 10. März 2020, wonach die Wiederherstellung des Islamischen Emirats Afghanistan weder anerkannt noch unterstützt wird. Die EU und ihre im Sicherheitsrat vertretenen Mitgliedstaaten werden dafür eintreten, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sicherstellt, dass bei künftigen Überprüfungen der Benennungen von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen auf der nach Resolution 1988 (2011) aufgestellten und geführten Liste genau darauf geachtet wird, ob die Taliban bei der Eindämmung der Gewalt substanzielle Fortschritte erzielt haben, sich konkret und beständig bemühen, die innerafghanischen Verhandlungen voranzubringen, und sich wirklich für einen dauerhaften Frieden, Stabilität und Sicherheit in Afghanistan einsetzen.
8. Die EU fordert alle politischen Akteure nachdrücklich auf, die Folgen der COVID-19-Pandemie in Afghanistan abzumildern und diese Pandemie gemeinsam zu bekämpfen. Jetzt geht es in erster Linie darum, die Menschen zu schützen und die Epidemie einzudämmen, und die Politik hat dahinter zurückzustehen. Die EU wird der afghanischen Bevölkerung weiterhin bedarfsorientiert humanitäre Hilfe leisten und sich dabei von den humanitären Grundsätzen leiten lassen und appelliert an alle Akteure, das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt zu achten, auch indem sie für den sicheren und ungehinderten Zugang humanitärer Hilfsorganisationen sorgen; solange der Konflikt anhält, bleiben die Hilfeleistungen begrenzt, nicht nachhaltig und ineffizient.

9. Die EU erwartet, dass am Ende des politischen Prozesses ein Afghanistan steht, dass als Unterzeichner der Charta der Vereinten Nationen die darin verankerten Werte, Rechte und Grundsätze wahrt und für sie eintritt und keine Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit in der Welt darstellt. Wenn nicht wirklich der Wille besteht, die Staatsführung tatsächlich zu verbessern, die Institutionen zu stärken und die Korruption zu bekämpfen, wird die EU ihre Unterstützung überdenken. Die Menschenrechte und Grundfreiheiten sämtlicher Afghanen, insbesondere der Frauen, Kinder und aller Angehörigen von Minderheiten und gefährdeten Gruppen, müssen geschützt und weiter gestärkt werden, damit die Erfolge der letzten 19 Jahre in den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Entwicklung nutzbar gemacht und ausgebaut werden. Dabei sollten insbesondere konkrete Zusagen gegeben werden, nämlich dass die Kontinuität des afghanischen Staates und seiner internationaler Verpflichtungen garantiert wird, dass Terrorismus und bewaffnete Gruppen, Drogenproduktion und Drogenhandel sowie Menschenhandel bekämpft und verhütet werden, dass die Rechtsstaatlichkeit gewährleistet wird, einschließlich eines fairen und transparenten Justizwesens, und dass gegen die Ursachen irregulärer Migration vorgegangen und diese Migration gesteuert wird, dass die regionale Instabilität überwunden wird, dass Anstrengungen zur Beseitigung der Armut unternommen werden, dass Vorbeugung betrieben wird gegen Radikalisierung, die zu gewaltbereitem Extremismus führt, und dass gegen die Straflosigkeit bei Verletzung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts vorgegangen wird. Es gilt, die Teilhabe von Frauen und Mädchen und ihre Menschenrechte, auch was ihre Bildung und ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte betrifft, im Rahmen einer vollständigen und wirksamen Umsetzung der Aktionsplattform von Peking und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungskonferenzen sicherzustellen und die Rolle und substanzielle Mitwirkung von Frauen und Mädchen in allen Bereichen der Gesellschaft weiter zu verstärken. Zwar wird hilfsbedürftigen Personen internationaler Schutz gewährt, gleichzeitig aber werden entsprechend dem vereinbarten Plan für ein gemeinsames Vorgehen die irregulären Migrationsströme nach Europa eingedämmt und die Zusammenarbeit bei der Rückführung und Rückübernahme verstärkt. Die EU wird den Umfang ihrer Zusammenarbeit mit Afghanistan und ihre Unterstützung für Afghanistan danach bemessen, ob das Land weiter an den vorgenannten Zielen festhält, und erforderlichenfalls überprüfen.

10. Um bei der bevorstehenden internationalen Geberkonferenz auf Ministerebene 2020 in Genf, die Finnland, die Regierung Afghanistans und die Vereinten Nationen gemeinsam veranstalten und ausrichten werden, koordinierte Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zu fördern und zustande zu bringen, bedarf es eines Dringlichkeitsbewusstseins und greifbarer Fortschritte, damit die internationale Gemeinschaft in der Lage ist, sich weiter zu engagieren und bei der Umsetzung eines Friedensabkommens und beim Wiederaufbau des Landes substanzielle Unterstützung zu leisten. Bei Friedensverhandlungen und etwaigen späteren Abkommen muss inklusiv und unter Achtung der vorgenannten Rechte und Freiheiten vorgegangen werden. Die afghanischen Anführer müssen zeigen, dass sie in der Lage sind, im nationalen Interesse und zum Schutz der Einheit und Integrität des Landes an einem Strang zu ziehen.
11. Die EU ist bereit, der afghanischen Bevölkerung politischen und finanziellen Beistand zu leisten und insbesondere 1) die Geberkonferenz auf Ministerebene in Genf zu unterstützen, 2) die EU-Hilfe zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie aufzustocken, 3) in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, der NATO und regionalen Partnern alle verfügbaren Instrumente zu nutzen, um zur Stabilisierung des Landes beizutragen, 4) zu institutionellen Reformen und zum Aufbau von Kapazitäten auch in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung beizutragen, gestützt auf die Grundsätze der demokratischen Staatsführung und auf die Menschenrechte; 5) Hilfestellung bei der Wiedereingliederung ehemaliger Kämpfer und ihrer Familien, der Opfer des Konflikts und der am stärksten gefährdeten Personen zu leisten, und zwar auch im Wege spezieller Kinderschutzprogramme, und 6) die Zusammenarbeit, die Stabilität, den Frieden und den Handel in der Region und eine nachhaltige Konnektivität im Einklang mit den vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten) im Oktober 2018 angenommenen Schlussfolgerungen „Konnektivität zwischen Europa und Asien – Elemente einer EU-Strategien“ zu fördern, um den Übergang von einer von jahrzehntelangen Konflikten gezeichneten Wirtschaft zu stabilem und friedlichen Wohlstand voranzutreiben.

12. Die EU betont, dass ihre politische und finanzielle Unterstützung und die ihrer Mitgliedstaaten von der Einhaltung der oben genannten Grundsätze abhängen und anhand dieser Grundsätze festgelegt und bei Bedarf überprüft werden wird und auch eine gemeinsame Mobilisierung der Ressourcen mit den Partnern im Rahmen der vorgeschlagenen „Key elements for a sustained international support to peace and development in Afghanistan“ (Kernelemente einer nachhaltigen internationalen Unterstützung des Friedens und der Entwicklung in Afghanistan) erfolgen wird. Die EU und ihre Mitgliedstaaten fordern die neue Regierung auf, geeint und inklusiv aufzutreten, damit sie bei der Durchführung der künftigen finanziellen und technischen Hilfe Partnerin sein kann. Der Grundsatz der gegenseitigen Rechenschaftspflicht zwischen der afghanischen Regierung und ihren Partnern ist weiterhin wesentliche Voraussetzung einer wirksamen Unterstützung. Die Agenda 2030, das Übereinkommen von Paris, die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und der neue Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik sind auch in Zukunft Richtschnur für unsere gemeinsame Arbeit zur Unterstützung des Übergangs in Afghanistan. Dabei geht es um eine solide makroökonomische Politik, die Verwaltung der öffentlichen Finanzen, ein zufriedenstellendes Maß an verantwortungsvoller Staatsführung und einen soliden Rahmen und Garantien für die Bekämpfung und Verhütung von Korruption.
13. Der Rat ersucht den Hohen Vertreter der EU, den Standpunkt der EU mit Unterstützung des Sondergesandten der EU für Afghanistan allen Akteuren in Afghanistan zu vermitteln und – da die Verwirklichung von dauerhaftem Frieden und Wohlstand in dem Land ein regionale und globale Dimension hat – auch bei unserer Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Partnern zur Geltung zu bringen.